

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 11

Artikel: Körperliche Strafen als Disziplinarmittel in Korrektionsanstalten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Erziehung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen zur Spar-ja-mie-eit und zu einer bescheidenen Lebenshaltung.

4. Das System der Fürsorgeerziehung für Kinder, welche Gefahr laufen, der sittlichen Verwahrlosung zu verfallen, weil ihre Eltern den Erziehungs-pflichten nicht nachkommen.

5. Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall als Obligatorium gerade für die untern Volkschichten.

6. Die staatliche oder körperschaftliche Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, Arbeiterinnen oder Dienstboten.

7. Die allseitige Durchführung der Organisation des arbeitenden Volkes nach Berufen oder Erwerbsgruppen, so daß der Einzelne im Verarmungsfalle an der Genossenschaft seinen festen Rückhalt findet und vor dem Versinken ins Elend bewahrt wird.

V.

Wie jede menschliche Einrichtung, so hat das gesamte Armentwesen auch eine Kritik zu erleiden, die nicht gering geachtet werden muß. Obwohl diejenige Kritik, die ohne die genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse oft geübt wird und das Armentwesen in Bausch und Bogen verurteilt, hat wenig Bedeutung. Anders ist es mit derjenigen Beurteilung, die das Armentwesen von sozial-politischer Seite aus erfährt. Sie lautet etwa folgendermaßen: Erstens zielen die unternommenen und projektierten Reformen meist mehr auf die finanzielle, denn auf die rechtliche und administrative Seite, d. h. sie haben mehr die Armenlast im Auge. — Eine Bemerkung, die auf die Verhältnisse namentlich in den einzelnen Gemeinden oft ein nicht ganz unrichtiges Licht wirft. — Zweitens vermißt man die Auffassung, daß die Armen nicht nur als Objekte, sondern auch als Subjekte anzusehen sind, indem ihre eigene Meinung über die Art, wie ihnen geholfen werden könne, ignoriert wird; der Arme ist mit andern Worten praktisch betrachtet rechtlos — ein Standpunkt, der doch von Jahr zu Jahr mehr an Boden verliert. — Drittens fällt in Betracht die generelle Unterscheidung in Arme, die zufolge eigener Fehler, und in solche, die ohne eigenes Verschulden die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen. Im allgemeinen ist die Armenpflege bloß auf die erstere Kategorie zugeschnitten.

Die ganze Kritik hat ohne Zweifel ihre Richtigkeit in bezug auf den tatsächlichen Zustand des Armentwesens an manchen Orten, wo die Gesetzgebung trotz aller Verordnungen von Behörden und Körporationen nicht befolgt wird und die Gesinnung nicht die richtige ist. Immerhin ist nicht zu vergessen, daß es sich bei der Armenpflege eben nur um ein scharf abgegrenztes Gebiet handeln kann, während die staatliche Sozialpolitik auf sämtliche Aufgaben des Staates sich erstrecken muß. Zwischen Armenpflege und Sozialpolitik bestehen einige Wechselwirkungen und lebhafte Verührungspunkte; dies soll aber nicht die Folge haben, daß die beiden Dinge in unrichtiger Weise vermengt werden.

Was die Armenfrage zu einer schwierigen macht, das ist nicht sowohl ihre interne, als vielmehr ihre externe Seite: die Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen der Armenfrage und der gesamten Staatspolitik.

A.

Körperliche Strafen als Disziplinarmittel in Korrektionsanstalten.

Durch eine Eingabe der sozialdemokratischen Partei des Kantons Schwyz und des Kantonalverbandes schwäizerischer Grütlivereine vom Oktober 1918 war das Departement darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Korrektions-

anstalt Kaltbach (Kanton Schwyz) seit ihrem Bestehen (1902) die Anwendung körperlicher Strafen als Disziplinarmittel üblich sei. Unter Hinweis auf Art. 65, Abs. 2, der Bundesverfassung wurde die Regierung des Kantons Schwyz um einen Bericht über diese Angelegenheit ersucht. Die Kantonsregierung bestritt die Kompetenz der Bundesbehörden zum Einschreiten in dieser Sache und vertrat den Standpunkt, daß körperliche Züchtigungen als Disziplinarmittel gegen widerspenstige Sträflinge durch Art. 65, Abs. 2, B.V. nicht verboten seien; sie gab ferner ohne weiteres zu, daß früher (jedoch selten) körperliche Züchtigungen vorgekommen seien, wies aber darauf hin, daß sie schon am 3. April 1918 den Anstaltsverwalter angewiesen habe, mit den Strafen gegenüber den Insassen sich innert dem Rahmen des Anstaltsreglements, in dem die Prügelstrafe nicht erwähnt ist, zu halten. Das kantonale Justizdepartement hat am 27. April 1919 diese Weisung an den Anstaltsverwalter erneuert und dabei ausdrücklich verlangt, daß es bei der Ausschaltung der Prügelstrafe verbleibe.

Da wegen Verlezung des in Art. 65, Abs. 2, B.V. aufgestellten Verbotes körperlicher Strafen der Betroffene den staatsrechtlichen Refurs ans Bundesgericht ergreifen kann, wurde zur besseren Abklärung der Kompetenzfrage die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts um Mitteilung ihrer Auffassung über das Verhältnis zwischen einem solchen staatsrechtlichen Refurs und dem Einschreiten des Bundesrates von Amtes wegen (Art. 102, Ziff. 2, B.V.) ersucht. In Übereinstimmung mit der Meinungsäußerung der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts stellte dann der Bundesrat fest: „Es kommt hier nicht ein Einzelfall der Verlezung von Art. 65, Abs. 2, B.V. in Frage, sondern eine fort dauernde verfassungswidrige Praxis überhaupt. Bei generellen kantonalen Erlassen oder bei einer bestehenden Praxis, einem fort dauernden Zustand, kann die Möglichkeit des staatsrechtlichen Refurs ans Bundesgericht dem Offizialverfahren durch den Bundesrat nicht im Wege stehen. Das Bundesgericht kann als staatsrechtliche Refursinstanz die Verfassung nur im Interesse des einzelnen Beschwerdeführers, soweit die Anfechtung geht, schützen; nur indirekt und mittelbar, in oft unvollkommener Weise, dient dieser Schutz zugleich auch dem öffentlichen Interesse. Dieses kann eine weitergehende Wahrung der Bundesverfassung verlangen gegenüber einem Erlass, einer Praxis, einem Zustand, die der Verfassung widersprechen; diese Wahrung der Verfassung aus öffentlichem Interesse ist eben die Aufgabe des bundesrätlichen Offizialverfahrens nach Art. 102, Ziff. 2, B.V. Wenn die in der Anstalt Kaltbach geübte Praxis sich als Verlezung des Art. 65, Abs. 2, darstellt, so erheischt das öffentliche Interesse, daß sie aufhöre; dieser Erfolg könnte aber, wenn man bloß auf den staatsrechtlichen Refurs ans Bundesgericht abstellt, kaum erreicht werden, da die Insassen dieser Anstalt schwerlich in der Lage sind, sich durch staatsrechtlichen Refurs zur Wehre zu setzen, und da ein Refurs sich immer nur gegen eine einzelne Strafe und nicht gegen die Praxis als solche richten könnte. Der Bundesrat ist somit im vorliegenden Falle auf Grund von Art. 102, Ziff. 2, B.V. zuständig, die Frage der Verlezung des Art. 65, Abs. 2, zu prüfen und gegebenenfalls die zur Wahrung dieser Verfassungsbestimmung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Ferner stellte der Bundesrat fest, daß das Verbot des Art. 65, Abs. 2, sich sowohl auf die als Disziplinarmittel in Straf-, Armien- und ähnlichen Anstalten angewandten, als auf die durch richterliches Strafurteil verhängten körperlichen Züchtigungen bezieht. Ausschlaggebend ist die Erwägung, daß die Gründe, die gegen eine vom Richter auferlegte Prügelstrafe sprechen, in noch höherem Maße bei den als Disziplinarmittel in solchen Anstalten angewandten körperlichen Strafen zutreffen. Der Zweck dieser Verfassungsvorschrift geht dahin, zu verhin-

dern, daß körperliche Strafen vorkommen, nicht aber dahin, solche Strafen nur dem Richter zu unterjagen und dem Anstaltspersonal zu gestatten.

Die in der Anstalt Kaltbach bisher geübte Praxis ist somit bündesverfassungswidrig. In Unbetracht der erwähnten Weisungen der Kantonsregierung und des kantonalen Justizdepartements an den Anstaltsverwalter und in der bestimmten Erwartung, daß die Kantonsregierung dafür sorgen werde, daß diese verfassungswidrige Praxis nicht wieder auflebe und daß die Anstaltsverwaltung das Verbot körperlicher Strafen strengstens befolge, sah sich der Bundesrat zurzeit nicht veranlaßt, weitere Maßnahmen zu treffen. (Aus dem Jahresbericht des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1919.)

Eidgenossenschaft. Nach den Berichten der Kantone an den Bundesrat haben erstere im Jahre 1918 als Anteil am Steinertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols 718,381 Fr. erhalten und verwendet. Das Berichtschema enthält 13 Rubriken. Auf die Rubriken I—V, welche die Verwendungen zur Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus enthalten, entfallen von dieser Summe 185,719 Fr. oder 26 %, auf die Rubriken VII—XIII, Verwendungen zur Bekämpfung vorwiegend der Ursachen des Alkoholismus, 300,572 Fr. oder 42 % und auf Rubrik VI, Verwendung zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen zugleich, 232,090 Fr. oder 32 %. Rubrik XII ist betitelt „Für Armenversorgung im allgemeinen“ und weist Verwendungen von insgesamt 11,997 Fr. auf, verteilt sich auf die Kantone Bern (1335 Fr.), Luzern (2100 Fr.), Tessin (1200), Wallis (6362) und Genf (1000). Alle andern Kantone bemerken bei dieser Rubrik lakonisch „Nichts“!

St.

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen. Wohl die wichtigste Errungenschaft des Zentralvereins ist die Schaffung einer schweizerischen Vereinigung für Anormale, die alle Vereinigungen zum Wohle der Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen, Epileptischen, Krüppelhaften, Lahmen und fittlich Verwahrlosten in der Schweiz in sich schließt und ihre Bestrebungen in wirksamer Weise im Volk und bei den Behörden zur Geltung bringen will. Durch Herrn Nationalrat Hans von Matt und Ständerat Dr. Schöpfer sind in den eidg. Räten Motionen eingegeben und einstimmig angenommen worden, nach denen der Bund inskünftig die unter der Leitung schwer leidenden Fürsorge-Institutionen für Anormale unterstützen und obgenannte Vereinigung mit den nötigen Vorarbeiten betrauen, bezw. eine aus Fachmännern zusammengesetzte Expertenkommission zum Studium der Frage einzusetzen soll. Leiter der neuen Organisation ist Herr Dr. med. Auguste Dufour, Lausanne.

Weil die Ausbildung von Lehrpersonal für Blinde im Auslande zufolge des Krieges auf Schwierigkeiten stößt, hat die Zentralstelle des Blindenwesens den Anstoß gegeben zur Schaffung eines Heilpädagogischen Seminars, in dem die Lehrkräfte aller Anormaler, der körperlich, geistig und fittlich Gebrechlichen, ihre Spezialausbildung holen können. Mit Hilfe der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der Stiftung für die Jugend und aller Organisationen für die Anormalen in der Schweiz wird es möglich sein, die Anregung durchzuführen.

Die Zentralstelle unternahm auch eine Notstandssammlung für die österreichischen Blinden. Sie ergab in kürzer Zeit fast 4000 Fr., aus welcher Summe zunächst ein Betrag für die Linderung der größten Not, später aber 3 Lebensmittel- und Kleidersendungen an den Zentralverein für das österreichische Blindenwesen in Wien abgesandt wurden. Die Sammlungen sind noch nicht abgeschlossen und werden immer noch Beiträge auf Postcheckkonto IX 1170 St. Gallen